



**OTIF/RID/RC/2018/2**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/2)

7. Dezember 2017

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 12. bis 16. März 2018)

### **Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

#### **Konkretisierung der Anforderungen an den Eigenschutz von Verschlussventilen in Unterabschnitt 4.1.6.8**

#### **Antrag Deutschlands**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

<b><i>Erläuternde Zusammenfassung:</i></b>	Konkretisierung der Anforderungen an den Eigenschutz von Verschlussventilen
<b><i>Zu treffende Entscheidung:</i></b>	Ergänzung des Unterabschnitts 4.1.6.8
<b><i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i></b>	informelles Dokument INF.33 der Gemeinsamen Tagung im September 2017 und OTIF/RID/RC/2017-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/148, Absatz 71 (Bericht der Gemeinsamen Tagung, Genf, 19. bis 29. September 2017)

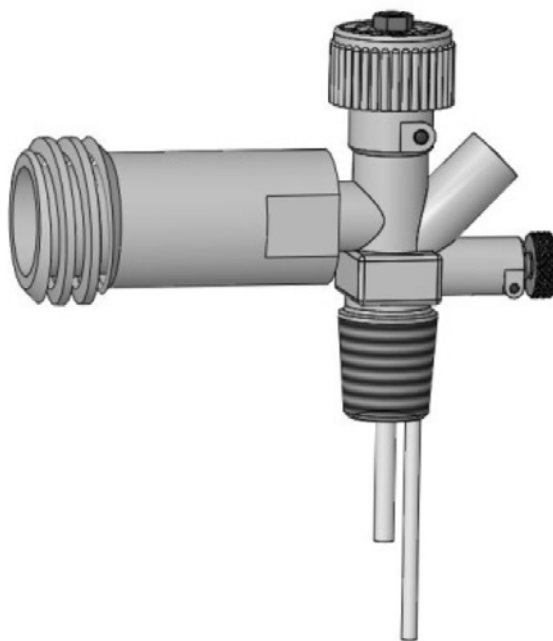
## **Einleitung**

1. In Unterabschnitt 4.1.6.8 wird gefordert, dass Verschlussventile so ausgelegt und gebaut sein müssen, dass sie von sich aus in der Lage sind, Beschädigungen ohne Freiwerden von Füllgut standzuhalten, oder sie werden durch eine oder mehrere der unter a) bis e) genannten Methoden geschützt.

2. In letzter Zeit kommt es vor, dass Verschlussventile mit Anbauteilen versehen werden, die auch während der Beförderung an den Verschlussventilen verbleiben. Als Beispiele solcher Anbauteile seien Handhabungseinrichtungen (größtenteils für Gasflaschenventile mit integriertem Druckregler, VIPR) oder Adapter (z. B. für selbstschließende Gasflaschenventile) genannt. Diese Anbauteile sind dabei nicht als Ventilschutz nach Unterabschnitt 4.1.6.8 b) oder c) ausgelegt und vorgesehen.



Gasflaschenventil mit angebauter Handhabungseinrichtung



LPG Gasflaschenventil mit angebautem Füll- und Entnahmeadapter

3. Werden solche Anbauteile an eigenfeste Verschlussventile angebracht, kann diese Eigenfestigkeit nachteilig beeinflusst werden. Insofern muss entweder der Nachweis erbracht werden, dass die Eigenfestigkeit des Verschlussventils mit Anbauteil weiterhin gegeben ist oder es muss ein Ventilschutz nach Unterabschnitt 4.1.6.8 a) bis e) verwendet werden.
4. Werden solche Anbauteile an nicht eigenfesten und somit zwingend mit einem Ventilschutz zu versehenen Verschlussventilen angebracht, kann der ursprünglich vorgesehene Ventilschutz für das Verschlussventil mit Anbauteil nicht mehr ausreichend sein. Insofern muss entweder der Nachweis erbracht werden, dass der Ventilschutz für das Verschlussventil mit Anbauteil weiterhin geeignet ist oder es muss ein anderer geeigneter Ventilschutz nach Unterabschnitt 4.1.6.8 a) bis e) verwendet werden.

### **Antrag**

5. Es wird vorgeschlagen, folgenden neuen Absatz am Ende von Unterabschnitt 4.1.6.8 einzufügen:

"Werden an Verschlussventilen zum Verbleib während der Beförderung sonstige Anbauteile (z. B. Handhabungseinrichtungen oder Adapter) angebracht, sind diese in die Beurteilung einzubeziehen."

**Begründung:** Klarstellung der Rechtslage.

---